

5. Mit der **Bestätigung der Bürgschaft** wird die moralisch-politische Pflicht des Kollektivs oder des Bürgen zur Erziehung des Rechtsverletzers begründet, ohne daß die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Rechtsfolgen nach sich zieht. Die **Nichtbestätigung** einer beantragten Bürgschaft ist dann gerechtfertigt, wenn

- eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird
- das Kollektiv oder der Bürger nicht geeignet ist
- der Rechtsverletzer dem beantragenden Kollektiv nicht angehört.

Hat das Gericht Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Übernahme der Bürgschaft vorliegen oder nicht, so muß es sich mit dem Kollektiv (bzw. dem Bürger), das eine Bürgschaft übernehmen will, in Verbindung setzen und diese Zweifel klären. Liegt ein Antrag zur Übernahme einer Bürgschaft vor, so hat das Gericht dem Kollektiv bzw. dem Bürgen zu helfen, die Bürgschaft konkret auszugestalten.

6. Verhindert der Verurteilte böswillig durch sein Verhalten die Realisierung der Verpflichtung des Kollektivs oder des Bürgen, so kann das Kollektiv oder der Bürge den **Vollzug der** mit einer Verurteilung auf Bewährung **angedrohten Freiheitsstrafe** bei dem Gericht beantragen, **das** die Bürgschaft bestätigt hat (Abs. 4). Dieses beschließt nach mündlicher Verhandlung über den Antrag und den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe. Es sind die Antragsteller und der Verurteilte zu hören. Beratungsgegenstand sind das Verhalten des Verurteilten seit Rechtskraft der Entscheidung, die vom bürgenden Kollektiv bzw. Einzelbürgen eingeleiteten Maßnahmen sowie die Ursachen für die Unwirksamkeit dieser Maßnahmen. Stellt sich dabei heraus, daß die Erfolglosigkeit der Bemühungen überwiegend vom Verurteilten zu verantworten ist, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen (Abs. 4).

Böswilligkeit liegt z. B. vor, wenn der Täter dem Kollektiv die erzieherische Einflußnahme bewußt unmöglich macht (vgl. § 35, Anm. 3. b und c).

7. Fallen die Voraussetzungen für die mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weg, z. B. wenn die Verpflichtungen bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit wirkungsvoll realisiert wurden, bei begründetem Wohnort- bzw. Arbeitsplatzwechsel des Verurteilten oder bei Auflösung des Kollektivs, so bestätigt das Gericht auf Antrag des Kollektivs bzw. des Bürgen das **Erlöschen der Bürgschaft** (Abs. 5).

## § 32

### Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen

Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich